

Jugendhilfe im Strafverfahren: Wandel der Leistungsangebote -Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

Prof. Dr. Wolfgang Deichsel

I Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren

II Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen

III Veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeleistung

1. Der Sparzwang
2. Neue Steuerungsmodelle (NSM) und Aktivierender Staat
3. Die Fortsetzungsgeschichte der Jugendstrafrechtsreform

IV Handlungsperspektiven der Jugendhilfe zwischen dem Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen wie veränderten Rahmenbedingungen der Jugendhilfeleistung

1. Sozialraum und institutionelle Vernetzung
 2. Wirkungsorientierte Jugendhilfe - Wirkungs- bzw. Evaluationsforschung mit dem Erkenntnisziel: „was wirkt“ ? („what works“ ?)
 3. Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht - zwischen Sozialstaat und Sicherheitsstaat
 4. Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Verantwortung
- Jugendhilfe im Strafverfahren: Wandel der Leistungsangebote -
Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung

I Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren

Der einzige Fehler der Jugend ist der, dass wir nicht - nicht mehr - dazu gehören, so zitierte Rüdiger Sonnen Salvador Dali in seinem Einleitungsreferat am 1. März zu diesem heute endenden Veranstaltungszyklus. Jugendhilfe ist ein wichtiger Weg zur Jugend dazu zu gehören - ist die Annahme einer „Verantwortung für Jugend“, wie das zentrale Tagungsthema des letzten Jugendgerichtstages in Leipzig im Herbst vergangenen Jahres lautete. Über Jugendhilfe hier zu sprechen, heißt Eulen ins Dresdner Rathaus tragen, wo dort drüben an vielen Stellwänden die Vielfalt, ja der zu wahrende Reichtum der Jugendhilfeprojekte in Dresden und im Dresdner Umland erkennbar wird. Jugendhilfe im Strafverfahren, da werden einige stutzen: Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren und Jugendhilfe außerhalb des Strafverfahrens - so hatten wir es gelernt. Auch Rüdiger Sonnen fragte kritisch an, ob diese Umetikettierung, ja dieses neue Verständnis nicht zu einem Bedeutungsverlust der Jugendgerichtshilfe führen könnte. Ich meine: nein. Je stärker sich Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe versteht und danach handelt, je offensiver sie das Kinder- und Jugendhilferecht zur Anwendung bringt, umso besser ist sie auch für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Jugendgerichtshilfe vorbereitet, umso wirksamer kann sie gegenüber Jugendrichtern Empfehlungen aussprechen, was zum Wohle des Kindes, des Jugendlichen zu geschehen habe, und dies dann auch vermitteln.

II Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen

Der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendgerichtshelfer/innen herausgegebene Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe trägt selbst den Titel „Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren¹“. In diesem wird zwischen den *traditionellen Aufgaben* und einem *Aufgabenwandel* unterschieden. Auch bei den traditionellen, sich aus dem Gesetz (§§ 38, 43, 72a JGG) ergebenden Aufgaben der Jugendgerichtshilfe, wie Betreuung des Jugendlichen, gutachtliche Stellungnahmen vor Gericht, Überwachung der Auflagen der Gerichte bzw. der Staatsanwaltschaft, Ermittlungsfunktion bzw. Sozialrecherche, Beteiligung an Haftentscheidungen wie Betreuung während der Haft, gibt es Problemdauerbrenner wie neue Problembereiche in der Aufgabenerfüllung. In der ersten Veranstaltung des „Dresdner Gesprächskreises Jugendhilfe und Justiz im Februar 2004 dokumentierte das Tagungsthema zu den „schädlichen Neigungen“ als Anordnungsvoraussetzung für Jugendstrafe (§ 17 Abs.2 JGG), welche massiven Unsicherheiten hinsichtlich dieser zentralen Weichenstellung zwischen Jugendhilfe und Justiz weiterhin bestehen. Führt der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz zur Schlechterstellung junger Straftäter, wenn in der Hauptverhandlung

gegenüber dem Angeklagten angesichts seiner nur leichten bis mittelschweren Delikte die Tatsache im Vordergrund steht, dass er zu wiederholtem Male verurteilt wurde. Oder führt der Erziehungsgedanke in pädagogische Hilfen, deren Notwendigkeit sich gerade aus diesen leichten und mittelschweren Delikten ergibt.

„Der Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe erfährt zunehmend eine Veränderung und Ausweitung, aufgrund neuer sozialer und gesellschaftlicher Bedingungen, aufgrund neuer kriminologischer Erkenntnisse sowie aus den sich daraus ergebenden pädagogischen und gesetzgeberischen Konsequenzen.¹ Dieser Aufgabenwandel war und ist gekennzeichnet durch neue Handlungsfelder und Arbeitsformen wie Diversion und ambulante Maßnahmen, Mediation - wie es am ersten Veranstaltungstag, am 1. März, hier im Lichthof des Rathauses im Rahmen der Tagung des Dresdner Präventionsrates anhand von Projekten der Schulmediation und Evaluationsergebnissen hierzu präsentiert wurde - und Täter-Opfer-Ausgleich, U-Haftvermeidungshilfe und neue Betreuungsformen während und nach der Haft.

Auch hier gibt es Problemanzeigen: für Arbeitsweisungen- bzw. Arbeitsauflagen, die etwa in Dresden laut Informationen für die Jugendhilfeausschusssitzung am 03.03.05 das gut Dreifache aller anderen ambulanten Maßnahmen zusammen ausmachen, stehen den Arbeitsprojekten häufig nicht die hierfür unerlässlichen Betreuer/innen wie die Finanzierung ihrer Arbeitsmittel zur Verfügung, und neuerdings drohen auch Konkurrenzen, etwa durch zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse, bekannt als 1-2 Eurojobs (§§ 16 Abs.3 S.2, 31 Abs. I Nr. 1 d) SGB II). U-Haftvermeidungsprojekte für Jugendliche, deren Bedeutung im Grenzbereich von Jugendhilfe und Justiz nicht hoch genug eingeschätzt werden kann - wie es sich aus den Forschungen und dem Vortrag von Christian von Wolffersdorff ergibt - stehen in besonderer Weise auf dem Prüfstand. Derartige Projekte haben der ganz besonderen Herausforderung nachzukommen, durch Jugendhilfe auch Justizaufgaben zu erfüllen bei einer sehr problembelasteten Klientele und fraglichen richterlichen U-Haftvermeidungsentscheidungen, die dem Prinzip „Menschen statt Mauern“ häufig nicht trauen, insbesondere nicht bei Wiederholungstätern. Umso erfreulicher ist es, dass es weiterhin so überzeugend arbeitende U-Haftvermeidungsprojekte wie die „Bärnsdorfer Mühle“ in Tettau bei Chemnitz gibt. Und nun stehen Jugendhilfeleistungen im Strafverfahren unter einem weiteren Veränderungsdruck, der sowohl von bedarfsgerechten Leistungen für neue Problemlagen von Jugendlichen wie von Art und Form der Leistungserbringung selbst. Weiter erfordern zunehmende gewalttätige, rechtsextremistische und fremdenfeindliche Handlungen Jugendlicher wirksame über verständnisorientierte Handlungsansätze hinausgehende konfrontative Projekte². Aber auch Jugendschutz durch Medien- und Informationskompetenz gegen Medienverwahrlosung wie im Umgang mit leichter verfügbaren Drogen vom Hindukusch und anderen Anbaugebieten, erkennbar auch an der Zunahme von Drogenprozessen in Sachsen, verlangt nach den genannten und weiteren Jugendhilfeprojekten. Hier werden Leistungsgrenzen der Jugendhilfe allgemein und der Jugendhilfe im Strafverfahren im speziellen mehr als deutlich. Aber ohnehin kann sich die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe wie bisher nur auf die Initiativ-, Vermittlungs- und Unterstützungsfunktion beschränken, um hier Ressourcen außerhalb des Strafverfahrens für Jugendhilfe im Strafverfahren auch für eigene Aufgabenerfüllung mit zu schaffen bzw. zu mobilisieren. Machen wir also hier eine Zwischenbilanz und nehmen - wie es sein sollte - alle drei Bereiche der Jugendhilfe im Strafverfahren gleichzeitig in den Blick : ihre traditionellen Aufgaben, die dann durch einen Aufgabenwandel zusätzlich hin zu neuen Jugendhilfeleistungen führten und der aktuelle sich ständig überholende Wandel hin zu innovativen Aufgaben der Jugendhilfe. Dies kontrastiert stark mit der angespannten Haushaltsslage, den leeren Kassen öffentlicher Haushalte, im zukünftigen Dresdner Haushalt etwa mit einer 32-Millionen-Euro-Lücke im Sparkonzept, womit sich auch der Dresdner Jugendhilfeausschuss auf seiner letzten Sitzung konfrontiert sah.

III Veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung

1. Der Sparzwang

¹ DVJJ (Hrsg.), Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren, Standort und Wandel. Leitfaden für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe, Hannover o. J., S. 19

² s. hierzu das Projekt „Kick“, „Kurzzeitintervention contra Krise“ des „UTZ“ Pirna und sozial-arbeiterische „Ausstiegsprogramme“ für rechtsorientierte Jugendliche

Auswirkungen der Sparnotwendigkeiten auf Jugendhilfe im Strafverfahren skizzierte Rüdiger Sonnen in drastischen Horrorszenarien am Beispiel verschiedener Kommunen. Jugendhilfeberichte werden nicht mehr mündlich vorgetragen, sondern nur noch schriftlich beim Jugendgericht eingereicht. Die Jugendgerichtshelfer/innen sind angehalten, keine Empfehlungen im Hinblick auf kostenintensive Jugendhilfeleistungen und Sanktionsvorschläge auszusprechen. Auch ist die Errungenschaft einer spezialisierten durch ein Zurück zur entspezialisierten Jugendgerichtshilfe gefährdet. Die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erfordern ihre Spezialisierung, wie es in der bundesweiten empirischen Forschung von Thomas Trenczek zur Jugendgerichtshilfe als ihr Konsens nachgewiesen ist. Dies ist auch Voraussetzung dafür, dass sich innerhalb einer spezialisierten Jugendgerichtshilfe spezifische Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Kompetenzprofile einzelner Jugendgerichtshelfer/innen für die oben skizzierten Aufgaben wie bei der mit den oben angesprochenen sparbedingten Veränderungen fällt und fehlt das Herzstück der Jugendhilfe im Strafverfahren. „Ressourcen im Jugendbereich zu verknappen und auf die dadurch entstehenden Probleme mit strafrechtlichem Druck zu reagieren, ist nicht verantwortbar.“³ Über andere Einsparmöglichkeiten für die kommunalen Haushalte im Rahmen des Jugendstrafrechts ist nachzudenken. Den Kämmerern sei zunächst empfohlen, auch *Daten der Rückfallforschung* in ihre Kostenkalkulationen mit einzubeziehen. Hier bieten sich insbesondere die vom Bundesministerium herausgegebene und kommentierte Rückfallstatistik⁴ an, die Rüdiger Sonnen im Hinblick auf die geringere Rückfälligkeit Jugendlicher nach Diversions- bzw. ambulanten Maßnahmen gegenüber stationären Sanktionen darstellte. Auch der erste periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung,⁵ nimmt diese Befunde für die Empfehlung nichtförmlicher (Diversion) und ambulanter Maßnahmen auf. Zu deutlich sind die Rückfalldivergenzen, als dass man ihre Gültigkeit (Validität) und Verlässlichkeit (Reliabilität) durch den legitimen forschungsmethodischen Hinweis auf einen möglichen „Äpfel-Birnen-Vergleich“ diskreditieren könnte. Nimmt man die im Vergleich zu ambulanten Sanktionen überproportionalen Kosten für stationäre Unterbringung im Strafvollzug mit hinzu (Haftplatz ca. 150 000 Euro, Tagessatz ca. 80-100 Euro) und ihre jeweils ganz anders gelagerte Nachhaltigkeit auf die Voraussetzungen für ein gelingendes Leben Jugendlicher, so könnte, so sollte dies auf die Finanzplanung Einfluss nehmen. Auch ist nicht einsichtig, wieso sich die *Justiz* nicht über den Bereich der U-Haftvermeidung hinaus *an den Kosten* für ambulante Maßnahmen *stärker beteiligt*. Schließlich werden hier vom kommunalen Träger auch Justizaufgaben mit übernommen, die für die Justiz vorgehalten werden müssen, auf die Jugendrichter/innen angewiesen sind, die unabhängig von der Kassenlage der Städte und Landkreise an Einrichtungen und Projekte der Jugendhilfe verweisen. Neben dem Grundsatz: „Wer bestellt zahlt!“, gebietet es der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass Jugendlichen nicht deshalb ambulante Sanktionsalternativen zu stationärer Unterbringung vorenthalten werden, weil hierfür in einer wachsenden Anzahl von kreisfreien Städten und Landkreisen nicht mehr die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Hier könnte, hier müsste die Justiz Ungerechtigkeiten kompensieren. Frühere Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Landesjustizministerien sind im Hinblick auf eine stärkere Kostenbeteiligung der Justiz fortzusetzen, ohne dass hierdurch ihr Einfluss auf die Handlungsstrategien und methodischen Handlungsansätze ambulanter Maßnahmen gestärkt wird. Die Kosten für ambulante Maßnahmen demgegenüber auf die Gerichtskosten (§ 465 StPO) aufzuschlagen, so ein früherer Vorschlag von Heribert Ostendorf, könnte mit Blick auf den § 74 JGG, nach dem von der Auferlegung der Gerichtskosten gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden bei Anwendung des Jugendstrafrechts abgesehen werden kann, auf anderem Wege Ähnliches erreichen. Die *Verbindung von Fachverantwortung und Finanzverantwortung, die institutionelle Vernetzung von Trägern der Jugendhilfe bei innovativer Konzept- und Projektentwicklung mit möglichen Einsparpotentialen* sind Wege, die gegangen werden und noch stärker begehbar sein könnten.

2. Neue Steuerungsmodelle (NSM) und Aktivierender Staat

Kontraktmanagement und Outputorientierung waren die Ausgangsimpulse der Kommunalen Stelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln. Kontraktmanagement hat für Jugendhilfe im Strafverfahren eine zweifache Bedeutung: Ausschöpfung der Ressourcen im Sozialraum, soweit sie nicht nur unterstellt, sondern auch tatsächlich vorhanden sind, wie neue Formen der „öffentlichen-privaten Partnerschaft“ („public-private-partnership“), indem neue Formen vertragsmäßiger Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern entstehen. Outputorientierung verweist auf die später noch

³ ZJJ 4/2004, Ergebnisse des 26.Deutschen Jugendgerichtstages, S.443

⁴ vgl. Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, Berlin 2003

⁵ vgl. Kurzfassung, Berlin Juli 2001, S.51

angesprochene Qualitätsdiskussion und (Selbst-)Evaluation in bzw. von Jugendhilfe. www.staat-modern.de - unter dieser Internet-Adresse finden sich Materialien der Bundesregierung zu ihrem Programm „Moderner Staat - Moderne Verwaltung“, die aufhorchen lassen, indem die Bundesregierung den Vorschlag der Länder aufgreift, die bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zugunsten der Länder zu überprüfen. Die zunächst gescheiterte Föderalismuskommission hatte auch ernsthaft gegen den entschiedenen Widerstand der Fachöffentlichkeit die Verlagerung der Jugendhilfe hin zur Länderkompetenz erwogen. Andere Verbindungslinien zwischen der Jugendhilfe und den Reformüberlegungen zum „Aktivierenden Staat“, wie „höhere Wirksamkeit und Akzeptanz von Recht“, „der Bund als Partner“, „leistungsstarke und kostengünstige Verwaltung“, „motivierte Beschäftigte“, „Fordern und Fördern“ usw., sind noch zu ziehen. Etwa inwieweit die Balance zwischen Fordern und Fördern für die unterprivilegierte Klientele der Jugendhilfe austariert wird und wie diese ein verstärktes Rechtsbewusstsein entwickeln kann.

3. Die Fortsetzungsgeschichte der Jugendstrafrechtsreform

Jugendhilfe im Strafverfahren wird selbstredend unmittelbar durch Jugendstrafrechtsreformen und ihre Fortsetzungsgeschichte tangiert. Schon mit der Verabschiedung des 1.JGG-Reformgesetzes im Jahr 1990 hatte der Bundestag weiteren Reformbedarf des Jugendgerichtsgesetzes angemahnt. Mit den aktuellen und recht heterogenen Gesetzesentwürfen, dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein zweites Jugendgerichtsänderungsgesetz vom April 2004 wie dem Gesetzesantrag des Bundesrats vom 25.03.2004, hat sich der zweite „Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz“ im Dezember 2004 intensiv auseinandergesetzt. Der neue Entwurf des BMJ zu einem 2.JGG- Änderungsgesetz ging aus vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2003, das eine Stärkung des Anwesenheitsrechts der Eltern in der Hauptverhandlung durch nur eingeschränkte gesetzliche Ausschließungstatbestände anstrebte. Dies kann von der Jugendhilfe im Strafverfahren im Sinne der Stärkung einer vielfach vermissten - Mitverantwortung der Eltern durch Beteiligungsrechte nur begrüßt werden. Abzulehnen aus Sicht der Jugendhilfe sind demgegenüber Bestrebungen im Gesetzesantrag des Bundesrates vom 25.03.2004⁶, eingebracht durch die Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen, die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich bei extremen Ausnahmefällen der erheblichen Verzögerung der sittlichen und geistigen Entwicklung in Betracht kommen zu lassen. Dies widerspricht dem „langen Weg des Heranwachsendenstrafrechts im Jugendstrafverfahren“⁷, der sensiblen Fortschreibung der Marburger Richtlinien zu § 105 JGG durch den Bundesgerichtshof weg von einer Differenzierung nach Tätertypen hin zu einer entwicklungsorientierten Gesamtwürdigung des jugendlichen Täters und der durch sozialwissenschaftliche Studien belegten Verschiebung der Jugend- und Reifungsphase in höhere Altersstufen⁸.

IV Handlungsperspektiven der Jugendhilfe zwischen dem Wandel des Jugendhilfebedarfs und der Jugendhilfeleistungen wie veränderten Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung

Die doppelte Herausforderung durch Wandel der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren wie durch veränderte Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung soll abschließend auf verschiedenen Handlungsebenen, illustriert an exemplarischen Beispielen und auch ohne widerspruchsfreies Denken mit seiner Ideologieanfälligkeit, skizziert werden.

1. Sozialraum und institutionelle Vernetzung

„Vernetzung“ ist das Schlag- und Zauberwort unserer Tage. Kreative, ergebnisorientierte Vernetzungen, die nichts kosten, haben die größte Chance auf Akzeptanz. Vernetzung im Sozialraum heißt für Jugendhilfe im Strafverfahren, sozialräumlich - wie es in Dresden geschieht - und nicht etwa nach dem Buchstabenprinzip organisiert zu sein, wie es auch die Forschungsergebnisse des Kollegen Gerhard Nothacker zur Regionalisierung der Jugendgerichtshilfe in Potsdam nahe legen. Erst diese ermöglicht die institutionelle Vernetzung wie zunächst die Feststellung und dann Mobilisierung von

⁶ vgl. Drucksache 238/04 BGBl

⁷ Kommentar zum JGG von H. Ostendorf, Rn 10 zu §§ 105-106

⁸ s. hierzu Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages von 2002 und die Stellungnahme des DVJJ-Bundesvorstandes zur Vorlage des Bundesrats: „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“

eigenen Kräften und Möglichkeiten des Sozialraumes und der hierin lebenden, von einem Strafverfahren betroffenen Jugendlichen und ihrer Familien. Institutionelle Vernetzung - etwa über die Runden Tische in den einzelnen Stadtteilen Dresdens - kann hierzu einen entscheidenden Beitrag leisten. Sie kann auch Grenzen überwinden, wie beim „Interventions- und Präventionsprojekt“ der Jugendgerichtshilfe Dresden, bei dem die Kooperation der Jugendhilfe mit der Polizei sozialarbeiterische/sozialpädagogische Hilfestellung nach polizeilichem Handlungsvollzug durch polizeiliche Vernehmung ermöglicht. Institutionelle Vernetzung ist aber auch in neuen Formen der „öffentlichen-privaten Partnerschaften („public-private-partnership“) zu realisieren, etwa im Fachaustausch⁹, in der öffentlichen Darstellung¹⁰, wie im Rahmen eines „neuen Finanzierungssystems“, in dem bei der Beauftragung, Fachaufsicht und Steuerung bzgl. der Jugendhilfeleistungen freier Träger sich auch der partnerschaftliche Charakter vertraglicher Vereinbarungen zu erweisen hat.

2. Wirkungsorientierte Jugendhilfe ~ Wirkungs- bzw. Evaluationsforschung mit dem Erkenntnisziel: „was wirkt“ („what works ?“)

Die „Verantwortung für Jugend“ ist, wie der letzte Jugendgerichtstag in Leipzig im Herbst 2004 gezeigt hat, insbesondere auch eine Verantwortung für hochwertige Jugendhilfe. Strukturen, Prozesse und Ergebnisse von Jugendhilfeleistung und Jugendhilfeleistungen sind auf ihre Qualität hin zu überprüfen. Dabei sind beide Wege legitim: Qualität schafft von sich aus Ersparnisse, der Sparzwang schafft Auswahlnotwendigkeiten für qualitativ überlegene Angebote. Es sollte aber „drin sein, was drauf steht“, also keine Qualitätsdiskussionen als verkappte Sparstrategien. Qualitätsüberprüfung verlangt nach Wirkungs- und Evaluationsforschung, wie es sich vermehrt an Diplomarbeitsthemen ablesen lässt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit methodisch elaborierter Evaluationsdesigns im schwierigen Forschungsterrain der Wirkungsforschung¹¹ wäre die Gründung eines Wirkungsforschungszentrums in Kooperation des Jugendamtes und der Evang. Hochschule für Soziale Arbeit in Dresden (FH) zu begrüßen.

3. Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht - zwischen Sozialstaat und Sicherheitsstaat

Bekanntlich ist Prävention kein neues Konzept, sondern gehört seit Beccaria und der Aufklärung zu den zentralen Ideen des modernen Strafrechts und der Kriminalpolitik. Durch proaktive, offensive und intervenierende präventive Maßnahmen werden die unmittelbaren Komponenten der kriminellen Handlung: der Täter, das Opfer, die Tatsituation, das Rechtsgut, aber auch die Aufnahme dieser kriminellen Handlung in der Öffentlichkeit zu beeinflussen versucht. Heribert Ostendorf und der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Bestimmung des Ziels des Jugendstrafrechts (§ 2 Abs. I) haben - was in der jugendstrafrechtlichen Diskussion nicht unumstritten ist Prävention überhaupt als Strafziel bestimmt, an dem sich die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen zu messen hat. Für die Kriminalpolitik hat Michael Walter vom kriminologischen Forschungsinstitut der Universität Köln Prävention als das gegenwärtig dominierende Paradigma der Kriminalpolitik ausgewiesen. Auch in der Jugendhilfe wie in der Schulsozialarbeit haben Präventionsprogramme - wie die hier am Eröffnungstag von Wolfgang Melzer vorgestellten Gewaltpräventionsprogramme¹² - eine wichtige Bedeutung und Konjunktur. Für Jugendhilfe ist Prävention sowohl beabsichtigte, wie immer auch aus ihren Zielen und Methoden sich ergebende Folge, und da diese sich am Kindes- und Jugendwohl orientieren eine durch Nachhaltigkeit gekennzeichnete Prävention. Problematisch wird es aus Sicht der Jugendhilfe, wenn allen und jeden Abweichungen „präveniert“, d.h. zuvorgekommen wird, bevor sie überhaupt geschehen können, indem verkannt wird, dass jugendliche Delikte „ubiquitär“, d.h. allgegenwärtig, „normal“ sind und durch „Spontanbewährung“ überwunden werden, indem delinquente Handlungen mit dem Älterwerden

⁹ s. hierzu der vierteljährlich in Dresden tagende „Arbeitskreis ambulanter Maßnahmen = AKAM“

¹⁰ s. die Informationsbroschüre der Jugendgerichtshilfe Dresden zum Netzwerk der „Partner“

¹¹ s. auch die Ergebnisse der forschungsorientierten Arbeitsgruppen: 2.1. „Was bringt's - Stand und Erkenntnisse der Wirkungsforschung“, 2.5. „Projekte, Konzepte und Methoden - Jugendhilfe und Justiz in der Evaluation“ beim letzten Jugendgerichtstag, www.dvji.de, Ergebnisse des 26. Deutschen Jugendgerichtstages in Leipzig vom 25. bis 28. September 2001, die „Jugendhilfe-Effekte-Studie (JES)“ des BMFSFJ Bonn/Berlin 2003, oder die Diskussion zur Übertragung der „Balanced Scorecards“ nach Kaplan/Norton vom Wirtschafts- in den Sozialbereich

¹² vgl. Melzer, Wolfgang/Schubarth, Wilfried, Ehninger, Frank, Gewaltprävention und Schulentwicklung, Analysen und Handlungskonzepte, Ausgabe in Zusammenarbeit mit den Landeszentralen für politische Bildung im Freistaat Sachsen und in Bremen, Bad Heilbrunn /Obb, 2004

„auswachsen“ („aging out“). Auch sollte Jugendarbeit nicht nur noch als Präventionsarbeit verstanden werden und Kinder und Jugendliche sollten weiterhin als Träger sozialen Wandels und als Zukunft, anstatt als Projektionsflächen innerer Bedrohung (an)gesehen werden. Abzulehnen aus Sicht der Jugendhilfe ist es, wenn Prävention als Scharnier zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht die Tür immer mehr in Richtung Jugendstrafrecht als zum Jugendhilferecht, immer mehr zum Sicherheitsstaat als zum Sozialstaat hin aufmacht, wofür es deutliche Anzeichen gibt, etwa wenn die oben angesprochene Richtungsänderung und Entdifferenzierung des Heranwachsendenstrafrechts weg vom Jugendstrafrecht und hin zum Erwachsenenstrafrecht (III 3.) in Beziehung gesetzt wird mit der Zurückdrängung der Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII). Für das Bundesverwaltungsgericht steht die Ansicht des Deutschen Städtetages in seinen Empfehlungen und Hinweisen zur Hilfe für junge Volljährige vom 20.09.1995, Hilfe nach § 41 SGB VIII dürfe nicht gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erkennbar sei, dass die Hilfe nicht bis zum 21. Lebensjahr erfolgreich beendet werden könne, dem steht § 41 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII entgegen, der die Möglichkeit, die Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus fortzusetzen, ausdrücklich vorsieht. Der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Sozialgesetzbuches“¹³ sieht vor, Leistungen der Jugendhilfe nur noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren und diese nur noch als Kann-Ansprüche über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, fortzusetzen. Auch wenn im Tagesbetreuungsausbaugesetz auf die Veränderung des § 41 SGB VIII verzichtet wurde, ist aus Sicht der Jugendhilfe die Gefahr nicht gebannt, dass genau an den biographischen Weichenstellungen vom Jugend- in das Erwachsenenalter die soziale Prävention geschwächt¹⁴ und die jugendstrafrechtliche Prävention gestärkt wird.

4. Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Von der „Verantwortung für Jugend“ wurde ausgegangen, zur „Jugendhilfe als gesamtgesellschaftlicher Verantwortung“ wird abschließend zurückgekehrt. Wenn es einer Begründung hierfür noch bedarf, so mag diese aus der Gegenüberstellung des Bedarfs von Jugendhilfe im Strafverfahren wie den Rahmenbedingungen der Jugendhilfeerbringung und der ständigen Herausforderung ihrer kooperativen Abstimmung abgeleitet werden. Stichworte hierfür sind „Öffentlichkeitsarbeit“ und „staatsbürgerliches Engagement/Ehrenamtlichkeit“. Jugendhilfe im Strafverfahren bedarf gerade auch im Hinblick aufwachsenden Unterstützungsbedarf von Jugendlichen bei gleichzeitig ungünstigeren Rahmenbedingungen bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen der gesamtgesellschaftlichen Hilfe- und Unterstützungsbereitschaft. Dies gilt auch dann, wenn die Jugendlichen in zukünftigen Alterskohorten immer weniger werden. Das in vorangegangenen Veranstaltungen angesprochene Kooperationsprojekt des „Betreuungslotsen“ zwischen dem Jugendamt der Stadt Dresden und der Evang. Hochschule für Soziale Arbeit Dresden soll durch Praktikantinnen/Praktikanten der Evangelischen Hochschule und andere ehrenamtlichen Helfer/innen denjenigen von der Jugendgerichtshilfe betreuten Jugendlichen Hilfe zukommen lassen, die dieser bedürfen, sie in Anspruch nehmen wollen und die die Jugendgerichtshilfe nicht zu leisten in der Lage ist. Dabei ist darauf zu achten, dass derartige ehrenamtliche Arbeit nicht zur Verdrängung professioneller Jugendhilfeangebote freier Träger, etwa von Projekten für die Ausführung von Betreuungsweisungen, führt. Öffentlichkeit für Jugendhilfe hat die heute zu Ende gehende Ausstellung der Landeshauptstadt Dresden hier im Lichthof des Rathauses vom 01.-24. März 2005 und die sie begleitenden Vertrags- und Diskussionsveranstaltungen in exzellenter Weise hergestellt. Ich denke etwa an die vielen Schulklassen, die mit ihren Lehrerinnen und Lehrern die Ausstellung besucht haben. Dies sind richtige und wichtige Schritte hin zur unverzichtbaren Weichenstellung auf den Gleisen zu einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Jugendhilfe, auf deren Bedeutung der Präsident des sächsischen Landtages, Erich Iltgen, in seiner Eröffnungsrede zur Ausstellung nachhaltig hingewiesen hatte.

¹³ vgl. Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz- 3.SGB VIII- ÄndG vom 03.06.2003 - Drucksache 15/1114

¹⁴ vgl. hierzu auch: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB VIII, KJHG-light Stand September 2003